



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	01.02.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) am 31.12.2009

Änderungen u.a. der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 16.12.2009 einstimmig das Transparenzgesetz beschlossen (s. **Anlage 1**). Das Gesetz ist am 30.12.2009 im Gesetz und Verordnungsblatt verkündet worden und daher am 31.12.2009 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht u.a. Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; s. **Anlage 2**) und des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG, s. **Anlage 3**) vor.

I. Wesentliche Änderungen der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes

1. Gemeindeordnung

a) In § 108 Abs. 1 Satz 1 GO NRW wird eine neue Nr. 9 eingefügt. Danach darf die Kommune ein Unternehmen oder eine Einrichtung in privatrechtlicher Gesellschaftsform nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn – vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften – durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im

Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung der Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB angegeben werden. In § 108 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 GO NRW wird erläutert, welche Angaben zudem der Ausweisungspflicht unterliegen. In Satz 3 wird klargestellt, dass bei der neuen Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft der Pflicht des Nr. 9 dann genüge getan ist, wenn die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

Zugleich wird in § 108 GO NRW ein neuer Absatz 2 eingefügt, der bestimmt, dass § 108 Abs 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW n.F. für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft gilt, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des § 108 Abs 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW n.F. Diese Hinwirkungspflicht bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit § 108 Abs 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW n.F. verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.

- b) Bzgl. der rechtsfähigen kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts („Kommunalunternehmen“ – betrifft bei der Stadt Köln die Stadtentwässerungsbetriebe, AöR [StEB]) gilt Folgendes: Die Vorschrift bzgl. Jahresabschluss und Lagebericht der Anstalt (§ 114 a Abs. 10 GO NRW) wird dahingehend ergänzt, dass § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die indivi-

dualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 GO NRW.

2. Sparkassengesetz

- a) Im Sparkassengesetz ist der bisherige § 19 Abs. 5, der qua Gesetz eine individualisierte Offenlegung der Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder vorsieht, wegen verfassungsrechtlicher Bedenken in der Rechtsprechung durch den Landesgesetzgeber aufgehoben worden. Neu eingeführt wurde dafür die Pflicht des Trägers, darauf hinzuwirken, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands, des Verwaltungsrats und ähnlicher Gremien unter Namensnennung, aufgeteilt noch erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden. Die Pflicht gilt erstmalig für das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr (§ 45 SpkG n.F.).
- b) Zudem wurden in § 15 Abs. 9 und 10 SpkG n.F. Zustimmungs-/ Genehmigungs- Anzeigeregulungen bzgl. des Abschlusses von Dienst- und Werkverträgen eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Sparkasse oder mit einem ihrer Tochterunternehmen getroffen.
- c) In § 35 Abs. 5 bis 9 SpkG n.F. wurden Offenlegungspflichten bzgl. der Vergütungen von Organmitgliedern der Sparkassen- und Giroverbände sowie deren Beteiligungsunternehmen festgelegt.

II. Auswirkungen des Transparenzgesetzes auf die Beteiligungen der Stadt Köln

1. Gesellschaftsverträge/Satzungen

- a) Neugründungen bzw. -beteiligungen, an denen die Stadt Köln alleine, zusammen mit anderen Kommunen und/oder mit dem Land NRW unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. der Anteile beteiligt sein soll, sind grundsätzlich nur noch zulässig, wenn in der Satzung/ im Gesellschaftsvertrag o.g. Offenlegungspflichten für Geschäftsführungsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder von Beiräten und ähnlichen Einrichtungen verankert werden.
- b) Bei bestehenden Beteiligungen mit o.g. öffentlich-rechtlicher mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung von mehr als 50 v.H. trifft die Stadt Köln (und die ggf. mitbeteiligten

Kommunen bzw. Land NRW) eine Pflicht zur Hinwirkung auf Änderung bestehender Gesellschaftsverträge/Satzungen, um die in § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW n.F. vorgesehenen Offenlegungspflichten gesellschaftsvertraglich zu verankern. Sofern die Kommune alleine oder zusammen mit anderen Kommunen oder mit dem Land NRW 100 % der Anteile an der Gesellschaft besitzt, wird die Hinwirkungspflicht de facto zu einer Anpassungspflicht der Gesellschaftsverträge/Satzungen (so die Ansicht der Landesregierung, vgl. Gesetzesbegründung zum Transparenzgesetz, LT-Drs. 14/10027, S. 36 – **Anlage 4**).

- c) Bei den kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (hier: StEB) gelten die Offenlegungsvorschriften des § 114 Abs. 10 Sätze 2 und 3 GO NRW n.F. unmittelbar. Eine Anpassung der Unternehmenssatzung ist nicht zwingend erforderlich.

2. Anstellungsverträge von Organmitgliedern

- a) Bei bestehenden Anstellungsverträgen von Vorständen und Geschäftsführern bei Gesellschaften, die unter § 108 Abs. 2 GO NRW n.F. fallen, besteht eine Hinwirkungspflicht dahingehend, dass die Geschäftsführungsmitglieder durch die zuständigen Gesellschaftsorgane aufgefordert werden müssen, nachträglich ihr Einverständnis in die Offenlegung der Gesamtbezüge zu erklären.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Bezüge (Vergütungen, Aufwendungsersatz) für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestellten Aufsichtsratsmitglieder.

Unter Gesamtbezüge sind Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierten Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte sowie Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu verstehen (s. auch § 285 Satz 1 Nr. 9 a HGB).

- b) In den neu abzuschließenden Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Vorständen muss die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen verankert sein (vgl. Begründung der Landesregierung, LT-Drs. 14/10027, S. 36 f.). Die in der GO NRW und in den Gesellschaftsverträgen neu statuierten bzw. zu statuierenden Offenlegungspflichten verpflichten die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane bzw. Aufsichtsrats-/Beiratsmitglieder aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht unmittelbar (vgl. LT-Drs. 14/10027, S. 24). Jedoch sind die gewählten oder entsandten Mitglieder der Kommunen in den Leitungs- und Kontrollgremien öffentlicher Unternehmen verpflichtet, im Rahmen des geltenden Rechts – insbesondere

unter Beachtung der für die jeweilige Leitungs- und Kontrolltätigkeit geltenden Vorschriften – sämtliche für eine individualisierte Veröffentlichung notwendige Handlungen vorzunehmen (LT-Drs. 14/10027, S. 25). Eine ausdrückliche Regelung im Anstellungsvertrag ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen (Recht der Organmitglieder auf informationelle Selbstbestimmung) erforderlich.

Soweit rechtlich zulässig, muss dementsprechend den nach dem Inkrafttreten des Transparenzgesetzes neu bestellten Aufsichtsratsmitgliedern zur Auflage gemacht werden, dass sie ihre Tätigkeit nur dann ausüben dürfen bzw. eine Vergütung nur dann erhalten, wenn sie sich mit der Offenlegung der Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB im Anhang zum Jahresabschluss einverstanden erklären.

- c) Bei kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts gilt die Offenlegungspflicht unmittelbar, da dem Landesgesetzgeber diesbezüglich die volle Gesetzgebungskompetenz zusteht. Die Neuregelung in § 114 a Abs. 10 GO NRW erlaubt die Datenverarbeitung gemäß § 4 Abs. 1 BDSG (bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DSGVO NRW).
- d) Bei den Sparkassen gibt es eine Hinwirkungspflicht des Trägers auf die Offenlegung der Vorstands- und Verwaltungsratsvergütungen. Es ist eine Einwilligungserklärung des jeweiligen Organmitglieds erforderlich.

III. Ratsbeschluss vom 04.03.2008 zu TOP 2.1.5 betr. „Herbeiführung von Transparenz bei Managergehältern in den Beteiligungsgesellschaften der Stadt Köln“

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 04.03.2008 (s. **Anlage 5**) die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in den zuständigen Gremien (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) der städtischen Beteiligungsgesellschaften angewiesen bzw. aufgefordert, dass beim Abschluss von Neuverträgen bzw. bei der Verlängerung von Anstellungsverträgen von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern eine Einverständniserklärung des Anzustellenden zum Vertrag genommen wird, die eine Offenlegung der Bezüge nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) ermöglicht. Die Bezüge sollen im jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht werden und der Stadt Köln zur Veröffentlichung im städtischen Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden. Die Veröffentlichung im städtischen Beteiligungsbericht ist vorzunehmen, sobald eine repräsentative Anzahl von Einverständniserklärungen vorliegt.

Der Ratsbeschluss ist in Teilen gleich weit, in einigen Teilen weiter und in anderen Teilen enger gefasst als die neuen gesetzlichen Regelungen:

1. Gleiche Regelungswerte

Hinsichtlich der individualisierten Offenlegung der Vergütung bei Neuverträgen von Geschäftsführern und Vorständen ist im Grundsatz von einem gleichen Regelungsgehalt auszugehen. Der Ratsbeschluss verweist zwar auf die Regelungen des DCGK; hier sind hinsichtlich der Definition der Gesamtvergütung v.a. Ziff. 4.2.3 bis 4.2.5 einschlägig. Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich das Gleiche gemeint ist wie mit dem Begriff der Gesamtbezüge bzw. Bezüge und Leistungszusagen in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a) HGB.

2. Weitergehender Regelungsgehalt des Ratsbeschlusses gegenüber dem Transparenzgesetz

Laut Ratsbeschluss besteht für die zuständigen Gremienvertreter ausdrücklich auch bei der Verlängerung von bestehenden Anstellungsverträgen die Pflicht, eine Einwilligungserklärung in die Offenlegung zu verlangen. Laut Begründung der Landesregierung soll § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW n.F. zwingend nur bei Neubestellungen und Neuverträgen gelten (LT-Drs. 14/10027, S. 37). Bei der Verlängerung ohne wesentliche Vertragsänderung bliebe es dann lediglich bei der Hinwirkungspflicht, eine Einverständniserklärung einzuholen (s. sogleich 3.).

Der Ratsbeschluss beschränkt sich nicht auf öffentlich beherrschte Unternehmen (kommunale und Landesbeteiligung von mehr als 50 v.H.), sondern stellt auf eine Beteiligung ohne Schwellenwert ab. Die Grenze ist hier jedoch die faktische Durchsetzbarkeit des Ratsbeschlusses in den Gremien der jeweiligen Gesellschaft.

Der Ratsbeschluss verlangt, dass bei Vorliegen einer repräsentativen Anzahl von Einwilligungserklärungen eine Offenlegung der Bezüge im Beteiligungsbericht erfolgt. Das Transparenzgesetz sieht dies für den kommunalen Bereich nicht vor.

3. Weitergehende gesetzliche Regelungen gegenüber dem Ratsbeschluss

Die neue gesetzliche Regelung verlangt eine Statuierung der Offenlegungspflicht in den Gesellschaftsverträgen und Satzungen.

Es besteht eine Hinwirkungspflicht dahingehend, dass auch bei bestehenden Verträgen versucht werden soll, eine Einverständniserklärung zur Offenlegung im Jahresabschluss einzuholen.

Die Offenlegung gilt auch für Bezüge und Leistungszusagen für Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten und „ähnlichen Einrichtungen“.

In § 114 a Abs. 10 GO NRW n.F. ist zusätzlich eine Offenlegungspflicht bzgl. Vorstands- und Verwaltungsratsvergütungen bei Anstalten des öffentlichen Rechts statuiert. Zudem existiert in § 19 Abs. 5 SpK eine Pflicht des Trägers auf Hinwirkung zur Offenlegung von Vorstands- und Verwaltungsratsvergütungen bei Sparkassen.

IV. Weiteres Vorgehen

1. Die Beteiligungsgesellschaften, bei denen eine Neuanstellung von Geschäftsführern bzw. Vorständen aktuell ist, werden vorab auf die neue Rechtslage hingewiesen und um Beachtung gebeten.

Zugleich werden die Gesellschaften, an denen die Stadt Köln unmittelbar alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder zusammen mit dem Land Nordrhein-Westfalen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, aufgefordert, eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung an die Vorgaben des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW n.F. zur Beschlussfassung im Rat und den zuständigen Gesellschaftsgremien vorzubereiten. Diese unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften werden zudem aufgefordert, entsprechende Änderungen von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen auch bei den mittelbaren Beteiligungen der Stadt Köln im Sinne des § 108 Abs. 2 GO NRW n.F. zur Beschlussvorlage in Rat und Gesellschaftsgremien vorzubereiten. Die Änderungen der Gesellschaftsverträge und Satzungen sollen in der nächsten ordentlichen Haupt- oder Gesellschafterversammlung beschlossen werden, spätestens jedoch bis Ende des Jahres 2010 erfolgen.

2. Auch die Gemeinderäte trifft die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen auf die Umsetzung des Transparenzgesetzes hinzuwirken (vgl. LT-Drs. 14/10027, S. 36). Die Verwaltung wird daher zur Entscheidung im Rat eine Beschlussvorlage erstellen, die aus folgenden Komponenten besteht:
 - a) Die Verwaltung wird beauftragt und der Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln in den Haupt- und Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen die Stadt Köln

alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden bzw. mit dem Land Nordrhein-Westfalen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, wird ermächtigt und beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um auf die Umsetzung der Änderungen der Gemeindeordnung durch das Transparenzgesetzes hinzuwirken.

- b) Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in den zuständigen Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten der städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Köln unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder zusammen mit dem Land Nordrhein-Westfalen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, werden angewiesen bzw. aufgefordert, dem Abschluss neuer Anstellungsverträge mit Geschäftsführern/Vorständen nur dann zuzustimmen, wenn in ihnen die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung verankert ist. Bei bestehenden Anstellungsverträgen werden die genannten Vertreterinnen und Vertreter angewiesen bzw. aufgefordert, die erforderlichen nachträglichen Einwilligungserklärungen einzuholen und auf die individualisierte Offenlegung hinzuwirken. Die übrigen – nicht städtischen – Aufsichtsratsmitglieder in vorgenannten Gesellschaften werden gebeten, ebenfalls auf die Umsetzung des neuen § 109 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i.V.m. Abs. 2 GO NRW hinzuwirken.
- c) Die Geschäftsführer, Vorstände, Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten und ähnlichen Gremien bzw. Einrichtungen von städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Köln (ggf. mit anderen Kommunen oder dem Land) mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, werden aufgefordert, die erforderlichen Einwilligungs- und Einverständniserklärungen zur Umsetzung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i.V.m. Abs. 2 GO NRW zu erteilen.
- d) Der Zweckverband Sparkasse KölnBonn wird aufgefordert und die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse KölnBonn werden angewiesen, auf die Umsetzung des § 19 Abs. 5 SpkG n.F. hinzuwirken.
- e) Der Rat muss entscheiden, ob er die Regelungen des Transparenzgesetzes hinsichtlich der Offenlegungen der Vorstands- und Geschäftsführergehälter für ausreichend hält und daher der Ratsbeschluss vom 4.3.2008, soweit er einen weitergehenden Regelungsgehalt als das Transparenzgesetz enthält (vgl. oben III.2.), aufgehoben wird oder ob der weiterreichende Regelungsgehalt dieses Beschlusses über die Regelungen des Transparenzgesetzes hinaus fortgelten soll.

Dem Rat wird seitens der Verwaltung eine Beschlussvorlage mit beiden Alternativen vorgelegt werden.

3. Die von den nach IV.2. zu fassenden Beschlüssen betroffenen Organmitglieder und juristischen Personen werden anschließend seitens der Verwaltung über die Beschlussfassung des Rates informiert.

gez. Dr. Walter-Borjans